

9. Nachtrag vom xx.xx.2019 zur Hauptsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Hückeswagen am 18.06.2019 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998 beschlossen:

Artikel 1

I. § 12 Abs. 3 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Hierbei gilt der Höchstbetrag nach § 3a Abs. 2 der EntschVO. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Als Regelstundensatz wird der Regelstundensatz entsprechend §3a Abs. 1 der EntschVO festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

II § 12 Absätze 5 bis 6 entfallen, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5

Artikel 2

§ 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Ziffer I Buchstabe b werden die Worte „§ 17 Abs. 3 Buchst. b – d“ geändert in „§ 17 Abs. 4 Buchst. b – d“.
- b) Der Absatz 1 Ziffer II Buchstabe c wird gestrichen.

Artikel 3

§ 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten

- a) Grundstücksgeschäfte und sonstige Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 25.000,- EURO,
- b) Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000,- EURO,
- c) Aufträge nach Buchstabe b) in unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenem Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichem Teilnahmewettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die Vergabe nicht an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen, entscheidet der zuständige Ausschuss nach § 16.

Der Bürgermeister informiert regelmäßig die zuständigen Ausschüsse über die Auftragsvergaben im Wert von über 25.000,- EURO.

Artikel 4

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.